



Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

An das Büro
des Magistrats

010400

2. Oktober 2023

Änderungen zur SV 23-V-70-0003 Anpassung Straßenreinigungsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgenden Änderungen berücksichtigen wir die Hinweise der Kämmerei zur oben genannten Sitzungsvorlage.

Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf das beigefügte Schreiben des Betriebsleiters der ELW (Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden), Herrn Markus Patsch, an den Magistrat vom 30. September 202[3].

ALT:

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2020 (Nachberechnung).
- 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2021 (Nachberechnung).
- 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2024/2025.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1. Die in der Kalkulationsperiode 2020/2021 entstandene Kostenunterdeckung im Bereich der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von insgesamt 473.052,22 EUR wird nicht in zukünftige Kalkulationsperioden übertragen.

- 2.2. Der Stadtanteil für das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung beträgt unverändert 22,0%.
- 2.3. Für die erhöhten Kosten beim Stadtanteil für das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung ist eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates V für den Haushalt 2024/2025 erforderlich. Die jährlich zusätzlich erforderlichen Mittel sind zum Haushalt 2024/2025 als weitere Bedarfe angemeldet (siehe SV 23-V-70-0008 „Wirtschaftsplan 2024/2025 und Mittelfristplanung 2026/2027 der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“).
- 2.4. Der in der Anlage 5 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" wird als Satzung beschlossen.

NEU:

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2020 (Nachberechnung).
 - 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Straßenreinigung für das Jahr 2021 (Nachberechnung).
 - 1.3. Die ELW werden der Stadtverordnetenversammlung eine unter Berücksichtigung der in den Jahren 2020/2021 entstandenen Kostenunterdeckung angepasste Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2024/2025 rechtzeitig vor Beschlussfassung vorlegen.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1. Die in der Kalkulationsperiode 2020/2021 entstandene Kostenunterdeckung im Bereich der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von insgesamt 473.052,22 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2024/2025 übertragen.
 - 2.2. Der Stadtanteil für das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung beträgt unverändert 22,0%.
 - 2.3. Für die erhöhten Kosten beim Stadtanteil für das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung ist eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates V für den Haushalt 2024/2025 erforderlich. Die jährlich zusätzlich erforderlichen Mittel sind zum Haushalt 2024/2025 als weitere Bedarfe angemeldet (siehe SV 23-V-70-0008 „Wirtschaftsplan 2024/2025 und Mittelfristplanung 2026/2027 der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“).

2.4. Der in der **neu gefassten Anlage 5a** beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" wird als Satzung beschlossen.

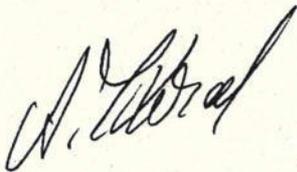
ANLAGEN:

Anlagen 1 - 3 unverändert.

Die Anlage 4 (alt) ist durch die beigefügte neue Anlage 4a zur Sitzungsvorlage 23-V-70-0003 (Synopse Änderung Straßenreinigungssatzung) zu ersetzen.

Die Anlage 5 (alt) ist durch die beigefügte neue Anlage 5a zur Sitzungsvorlage 23-V-70-0003 (Änderungssatzung) zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Schreiben des Betriebsleiters der ELW (Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden), Markus Patsch, an den Magistrat vom 30. September 202[3] [nicht Teil der Sitzungsvorlagen]
- Neue Anlage 4a zur Sitzungsvorlage 23-V-70-0003 (Synopse Änderung Straßenreinigungssatzung)
- Neue Anlage 5a zur Sitzungsvorlage 23-V-70-0003 (Änderungssatzung)

Magistrat

Abteilung Betriebsleitung
 Zuständig Markus Patsch
 Telefon 0611 7153-9413
 Telefax 0611 7153-65908
 E-Mail Markus.Patsch@elw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
 70.ST-R

Datum

30. September 2022

**Anpassung der Straßenreinigungs- und Abwassergebühren
 Sitzungsvorlagen Nr. 23-V-70-0003 und 23-V-70-0005**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Kämmerei hat in ihren Stellungnahmen vom 22.09.2023 zu den Sitzungsvorlagen der ELW mit Nr. 23-V-70-0003 (Anpassung der Straßenreinigungsgebühren) und Nr. 23-V-70-0005 (Anpassung der Abwassergebühren) empfohlen, die entstandenen Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 in zukünftige Kalkulationsperioden zu übertragen. Nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Kostenunterdeckungen nur innerhalb von 5 Jahren übertragen werden, so dass der empfohlene Ausgleich der Kostenunterdeckungen in der Kalkulationsperiode 2024/2025 erfolgen muss.

Sofern der Empfehlung der Kämmerei gefolgt werden soll, hat dies eine Erhöhung der Gebührensätze in den Bereichen Straßenreinigung und Abwasser sowie eine Erhöhung der Stadtanteile Straßenentwässerung sowie Stadtreinigung zur Folge, die in den Sitzungsvorlagen bisher nicht dargestellt wurden. Daher haben wir Ihnen nachstehend die Veränderungen tabellarisch dargestellt. Darüber hinaus haben wir die voraussichtliche Ergebnisveränderung bei den ELW und die daraus resultierenden Zahlungsströme an die LHW abgebildet sowie einen Beschlussvorschlag zur rechtskonformen Umsetzung der Empfehlung der Kämmerei erarbeitet. Im Einzelnen:

I. Auswirkungen der Einbeziehung von Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 und 2021 auf die Gebühren und den Stadtanteil der Straßenentwässerung/Straßenreinigung für die Jahre 2024/2025

1. Bereich Entwässerung – Auswirkungen für den Gebührenzahler

SCHMUTZWASSER	Gebührensatz (€/m ³)	Veränderung (€/m ³)	Veränderung (rd. %)
Gebührensatz aktuell (lt. Satzung 2022/2023)	2,40		

Gebührensatz lt. Kalkulation 2024/2025 (gemäß aktueller Sitzungsvorlage, ohne Kostenunterdeckungen)	2,76	0,36	15%
Gebührensatz lt. Kalkulation 2024/2025 (gemäß Empfehlung Kämmerei, einschließlich Kostenunterdeckungen)	2,78	0,38	16%

NIEDERSCHLAGSWASSER	Gebührensatz (€/m²)	Veränderung (€/m²)	Veränderung (rd. %)
Gebührensatz aktuell (lt. Satzung 2022/2023)	0,80		
Gebührensatz lt. Kalkulation 2024/2025 (gemäß aktueller Sitzungsvorlage, ohne Kostenunterdeckungen)	0,92	0,12	15%
Gebührensatz lt. Kalkulation 2024/2025 (gemäß Empfehlung Kämmerei, einschließlich Kostenunterdeckungen)	1,08	0,28	35%

2. Bereich Straßenreinigung - Auswirkungen für die Gebührenzahler

Reinigungs- klasse	Gebührensatz aktuell (lt. Satzung 2022/2023)	Gebührensatz lt. Kalkulation 2024/2025 (gemäß aktueller Beschlusslage, ohne Kostenunter- deckungen)	Veränderung (€/BRM)	Gebührensatz lt. Kalkulation 2024/2025 (gemäß Emp- fehlung Kämmerei, ein- schließlich Kostenunter- deckungen)	Verände- rung (€/BRM)
A13	126,36	149,5	23,14	152,36	26
A7	68,04	80,5	12,46	82,04	14
A5	48,6	57,5	8,9	58,6	10
A3	29,16	34,5	5,34	35,16	6
A3/2	21,6	25,56	3,96	26,04	4,44
A2	19,44	23	3,56	23,44	4
B3	13,2	15,6	2,4	15,96	2,76
B2	8,8	10,4	1,6	10,64	1,84
B1	4,4	5,2	0,8	5,32	0,92

Ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckung beträgt die durchschnittliche Steigerung der Gebührensätze der Straßenreinigung rd. 18% bezogen auf die aktuell gültige Satzung. Unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung (Empfehlung Kämmerei) beträgt die durchschnittliche Steigerung der Gebührensätze der Straßenreinigung rd. 21% bezogen auf die aktuell gültigen Gebührensätze.

II. Ergebnisveränderung bei den ELW unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen (alle anderen Ansätze im WP 2024/2025 bleiben unverändert!)

	Zusätzlicher Zahlungsstrom	für die Periode 2024/2025 gesamt (€)	linear je Jahr (€)
Gebühreneinnahmen Schmutzwasser	Gebührenzahler	781.816,04	390.908,02
Gebühreneinnahmen Niederschlagswasser	Gebührenzahler	4.699.341,82	2.349.670,91
Stadtanteil Straßenentwässerung	LHW	2.224.376,77	1.112.188,38
Gebühreneinnahmen Straßenreinigung	Gebührenzahler	473.052,22	236.526,11
Stadtanteil Straßenreinigung	LHW	133.424,99	66.712,49
Summe		8.178.586,85	4.156.005,92

Multipliziert man den Gebührensatz von 1,08 €/m² mit der auf die LHW entfallenden versiegelten Fläche von 6.945.545m² beträgt der Stadtanteil 7.501.189 € je Jahr.

Bezogen auf den Ansatz im Wirtschaftsplan 2024/2025 von 6.389.000 € je Jahr ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 1.112.189 € je Jahr.

Die Kostenunterdeckung im Bereich der Stadtreinigung in Höhe von 236.526,11 €/Jahr entspricht 78% der gesamten Kostenunterdeckung.

Der Anteil der LHW an der Kostenunterdeckung beträgt 22% der Gesamtsumme bzw. 66.712,49 €/Jahr. Diese Mehrkosten sind ebenfalls der LHW in Rechnung zu stellen.

III. Auswirkungen auf die Zahlungsströme zwischen LHW und ELW in der Planungsperiode 2024/2025

Zahlungsströme aus Sicht der LHW:	2024 (€)	2025 (€)
Stadtanteil Straßenentwässerung	-1.112.188,38	-1.112.188,38
Stadtanteil Straßenreinigung	-66.712,49	-66.712,49
Ergebnisverbesserung ELW	0	4.156.005,92
Saldo	-1.178.900,88	2.977.105,04

Auszahlungen an die ELW sind mit negativem Vorzeichen, Einzahlungen von der ELW mit positivem Vorzeichen versehen.

IV. Weiteres Vorgehen und Anpassung der Beschlussvorschläge

Sollte der Empfehlung der Kämmerei gefolgt werden und die Kostenunterdeckungen bei den Gebühren der Sparten Abwasser und Stadtreinigung in die Kalkulationsperiode 2024/2025 übertragen werden, gilt Folgendes:

1. Der Wirtschaftsplan der ELW (SV Nr. 23-V-70-0008) ist entsprechend anzupassen. Hierzu erfolgt noch in Abstimmung mit der Kämmerei eine gesonderte Bearbeitung.
2. Damit die angepassten Gebührensätze zum 01.01.2024 in Kraft treten können, muss die Stadtverordnetenversammlung noch in diesem Jahr die entsprechenden Beschlüsse zur Gebührenanpassung fassen. Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, dass bei der Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorliegt. Es ist ausreichend, wenn sich der beschlossene Gebührensatz im Nachhinein als rechtmäßig erweist. Nichtsdestotrotz werden die ELW eine entsprechend geänderte Gebührenkalkulation für 2024/2025 der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vor Beschlussfassung vorlegen können. Aufgrund der umfangreichen Änderungen kann dies aber noch nicht zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen. Unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben müssen die Beschlussvorschläge in den beiden Sitzungsvorlagen wie folgt geändert werden:

a.) Sitzungsvorlage Nr. 23-V-70-0003 Anpassung der Straßenreinigungsgebühren

- | | |
|----------------|---|
| 1.1 und 1.2 | unverändert |
| 1.3 (geändert) | Die ELW werden der Stadtverordnetenversammlung eine unter Berücksichtigung der in den Jahren 2020/2021 entstandenen Kostenunterdeckung angepasste Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2024/2025 rechtzeitig vor Beschlussfassung vorlegen. |
| 2.1 (geändert) | Die in der Kalkulationsperiode 2020/2021 entstandene Kostenunterdeckung im Bereich der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von insgesamt 473.052,22 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2024/2025 übertragen. |
| 2.2 bis 2.3 | unverändert |
| 2.4 | Der in der neu gefassten Anlage 5a beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)" wird als Satzung beschlossen. |

b.) Sitzungsvorlage Nr. 23-V-70-0005 Anpassung der Abwassergebühren

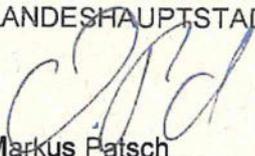
- | | |
|----------------|---|
| 1.1 und 1.2 | unverändert |
| 1.3 (geändert) | Die ELW werden der Stadtverordnetenversammlung eine unter Berücksichtigung der in den Jahren 2020/2021 entstandenen Kostenunterdeckung angepasste Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2024/2025 rechtzeitig vor Beschlussfassung vorlegen. |

- | | |
|----------------|---|
| 2.1 (geändert) | Die derzeitige Schmutzwassergebühr von 2,40 EUR je Kubikmeter Frischwasser wird für die Kalkulationsperiode 2024/2025 auf 2,78 EUR angehoben. |
| 2.2 (geändert) | Die derzeitige Niederschlagswassergebühr von 0,80 EUR je Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche wird für die Kalkulationsperiode 2024/2025 auf 1,08 EUR angehoben. |
| 2.3 (geändert) | Die im Bereich der Schmutzwassergebühr entstandene Kostenunterdeckung in der Kalkulationsperiode 2020/2021 in Höhe von insgesamt 781.816,04 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2024/2025 übertragen. |
| 2.4 (geändert) | Die im Bereich der Niederschlagswassergebühr entstandene Kostenunterdeckung in der Kalkulationsperiode 2020/2021 in Höhe von insgesamt 4.699.341,82 EUR wird in die Kalkulationsperiode 2024/2025 übertragen. |
| 2.5 | unverändert |
| 2.6 (geändert) | Der in der neu gefassten Anlage 5a beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landes-hauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung)" wird als Satzung beschlossen. |

Die beiden neuen Anlagen 5a zur Änderung der Abwasser- und Straßenreinigungssatzung haben wir diesem Schreiben in der Anlage beigefügt. Ebenso die überarbeiteten Satzungssynopsen.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSORGUNGSBETRIEBE DER
LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



Markus Fatsch
Betriebsleiter

Anlage

Anlage 5a Änderung Straßenreinigungssatzung
Anlage 5a Änderung Abwassersatzung
Überarbeitete Satzungssynopse Straßenreinigung (neue Anlage 4a)
Überarbeitete Satzungssynopse Abwasser (neue Anlage 4a)